

# Preußische Gesetzsammlung

1931

Ausgegeben zu Berlin, den 9. Oktober 1931

Nr. 38

**Inhalt:**

Tag		Seite
8. 10. 31.	Verordnung, betreffend Sicherheitsleistung zugunsten der Landesbank der Rheinprovinz . . . . .	217
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen . . . . .	217
	Befanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. . . . .	218

(Nr. 13653.) Verordnung, betreffend Sicherheitsleistung zugunsten der Landesbank der Rheinprovinz.  
Vom 8. Oktober 1931.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

**§ 1.**

Das Staatsministerium wird ermächtigt, zugunsten der Landesbank der Rheinprovinz Sicherheit bis zu einem Betrage von 120 Millionen RM zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Hingabe von Schatzanweisungen erfolgen, die zu diesem Zwecke ausgesertigt werden können.

**§ 2.**

Mit der Ausführung der Verordnung werden der Finanzminister und der Minister des Innern beauftragt.

Berlin, den 8. Oktober 1931.

(Siegel)

**Das Preußische Staatsministerium.**

Begleicht für den Ministerpräsidenten:

Severing.

Höpker Aschoff.

**Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen**  
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzamml. S. 597 —).

1. Im Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 35 vom 25. September 1931 Seite 306 ist eine allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 23. September 1931 über Ausführungsverordnungen, betreffend die Gebührenabgabe der Notare, verkündet worden, die am 26. September 1931 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 1. Oktober 1931.

Preußisches Justizministerium.

2. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 204 vom 2. September 1931 und in der „Volkswohlfahrt“ Nr. 18 vom 15. September 1931 ist eine Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 31. August 1931 über die staatliche Prüfung des antitoxischen Ruhrserums veröffentlicht, die sofort in Kraft getreten ist.

Berlin, den 2. Oktober 1931.

Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 11. September 1931  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bielefeld für die Herstellung,  
Unterhaltung und den Betrieb einer Gas Hochdruckleitung  
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 38 S. 129, ausgegeben am 19. September 1931;
  2. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 15. September 1931  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Ehrang, Landkreis Trier,  
für die Herstellung einer von dem Gelände der Ehranger Walzenmühle Seifer & Co. bis  
zum Gelände des Hüttenwerkes Quint sich erstreckenden Hochwasserschutzanlage  
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 39 S. 127, ausgegeben am 26. September 1931.

[View Details](#) [Edit](#) [Delete](#)

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzesammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich);

Preis für den achteitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. h. Preismäßigung.